



# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## DER ARMATURENWERK ALTENBURG GMBH

### 1. Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der ARMATURENWERK ALTENBURG GMBH (nachfolgend AWA) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen"), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die AWA mit den Bestellern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter sind ausgeschlossen, auch wenn AWA diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn AWA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Lieferbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Lieferbedingungen.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von AWA sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von AWA zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gesellschaft.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen AWA und dem Besteller ist die schriftlich geschlossene Vereinbarung, einschließlich dieser Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von AWA vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von AWA nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per e-mail, wobei bei der Übermittlung per e-mail der Aussteller zur Gültigkeit der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen hat. Bei einem Vertrag müssen die Vertragspartner jeweils ein gleichlautendes Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signieren.
- 2.3 Angaben von AWA zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit die die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.



- 2.4 AWA behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind AWA auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AWA dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergeben werden.
- 2.5 Die Vertragserfüllung seitens AWA steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.
- 2.6 Der Besteller verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Lieferungen von AWA folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:
- (a) Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EU-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen.
  - (b) Geschäfte mit Embargostaaten, die verboten sind.
  - (c) Geschäfte, für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.
  - (d) Geschäfte, die in Zusammenhang mit den ABC-Waffen, militärischer Endverwendung erfolgen könnten.
- 2.7 Ein schwerwiegender Verstoß, mehrere oder wiederholte Verstöße gegen die Lieferbedingungen berechtigen zur fristlosen Kündigung oder zu einer anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **3. Lieferfristen und -termine**

- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von AWA schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller AWA alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. AWA kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers - vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen AWA gegenüber nicht nachkommt.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von AWA liegende und von AWA nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder Arbeitskämpfe bzw. rechtmäßige Aussperrungen entbinden AWA für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Verzögern sich die Lieferungen von AWA, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn AWA die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AWA nach Maßgabe von Ziffer 4.3 berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. AWA ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.



3.5 AWA ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, AWA erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

#### **4. Versand, Gefahrenübergang, Versicherungen**

4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung im pflichtgemäßen Ermessen von AWA.

4.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an das Transportunternehmen, den Spediteur, den Frachtführer, eines sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder an den Besteller selbst auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder AWA noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

4.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch AWA betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche.

4.4 Die Sendung wird von AWA nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

#### **5. Preise, Zahlungsbedingungen**

5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von AWA.

5.2 Alle Preise von AWA verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle aber einschließlich der Kosten für die übliche Verpackung. Sonderverpackungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

5.3 Jede Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung ist in vollem Umfang ab Zugang zur sofortigen Zahlung fällig. Der Besteller kommt bei Nichtzahlung ohne weitere Erklärung oder Mahnung von AWA spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug, sofern der Zeitpunkt der Zahlung auf der Rechnung oder auf der gleichwertigen Zahlungsaufstellung nicht nach dem Kalender bestimmt ist.

5.4 Im Fall nicht rechtzeitiger Leistung ist AWA berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

5.5 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für AWA kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung

5.6 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.7 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.8 Wird für AWA nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist AWA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann AWA von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt AWA unbenommen.



## **6. Beschaffensvereinbarung ohne Garantieübernahme**

- 6.1 AWA gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.
- 6.2 Es ist nicht die Absicht von AWA, und der Vertrag zwischen den Parteien ist nicht darauf angelegt, gegenüber dem Käufer eine über die Beschaffensvereinbarung nach Ziffer 6.1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu übernehmen.
- 6.3 Entsprechend Ziffer 6.2 sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Käufer von AWA überlassenem Informationsmaterial keinesfalls als derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen.

## **7. Gewährleistung, Untersuchungspflicht**

- 7.1 AWA leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieser Ziffer 7 für Mängel an Liefergegenständen Gewähr. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von AWA den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.2 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und AWA Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen AWA unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.3 Bei jeder Mängelrüge steht AWA das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller AWA notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. AWA kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an AWA auf eigene Kosten zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er AWA zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen - z.B. Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten - verpflichtet.
- 7.4 Gewährleistungspflichtige Mängel wird AWA nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes (Nacherfüllung) beseitigen.
- 7.5 Der Besteller wird AWA die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn AWA mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an AWA den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AWA den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, es sei denn, der Besteller hat sie nach Ziffer 7.3, letzter Satz zu tragen.
- 7.6 Von AWA im Rahmen der Nacherfüllung nach Ziffer 7.4 ersetzte Teile sind zurückzugewähren. AWA hat das Recht, auch außerhalb der Gewährleistungszeit defekte Liefergegenstände gegen Rückgabevergütung zurückzunehmen.
- 7.7 AWA übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von AWA zu vertreten sind.
- 7.8 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Material-, Versendungs- und Arbeitskosten und sonstigen Aufwendungen übernimmt AWA mit Ausnahme der Mehrkosten, welche entstehen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.9 Verweigert AWA die Erfüllung des Vertrages ernsthaft und endgültig, liegen besondere Umstände vor, die unter sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung anderer als der in Ziffer 7.4 genannten Rechte rechtfertigen, schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat AWA sie nach § 439 Abs. 3 BGB wegen unverhältnismäßiger Kosten dafür verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz statt der Leistung (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.

- 7.10 Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch für den Liefergegenstand beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Besteller, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.

Beseitigt AWA zum Zweck der Nacherfüllung (vgl. Ziffer 7.4) den Mangel, ist die Verjährungsfrist während der Dauer der Mängelbeseitigung gehemmt; sie verlängert sich entsprechend. Im Fall der Ersatzlieferung einer neuen Sache beginnt für Mängelansprüche eine neue Verjährungsfrist von 12 Monaten

## **8. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**

- 8.1 Die Haftung von AWA auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.

- 8.2 AWA haftet nicht

(a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen;

(b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

(c) soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Betsellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 8.3 Soweit AWA gemäß Ziffer 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die AWA bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die AWA bekannt waren oder die AWA hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

- 8.4 Die Ziffern 8.1 - 8.3 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.

- 8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AWA .

- 8.6 Soweit AWA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- 8.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für die Haftung von AWA wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 8.8 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von AWA aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von AWA.

- 9.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung der AWA zustehenden Saldoforderung.



- 9.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von AWA gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an AWA ab; AWA nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen AWA und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an AWA abgetretenen Forderungen treuhänderisch für AWA im eigenen Namen einzuziehen. AWA kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber AWA in Verzug ist.
- 9.4 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt AWA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller AWA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für AWA verwahren.
- 9.5 Der Besteller wird AWA jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an AWA abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen AWA anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von AWA hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 9.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von AWA um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 9.8 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber AWA in Verzug, so kann AWA unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller AWA oder den Beauftragten von AWA sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt AWA die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um AWA unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 9.10 Auf Verlangen von AWA ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, AWA den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an AWA abzutreten.

## **10. Produkthaftung**

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, so stellt er AWA im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

## **11. Gewerbliche Schutzrechte**

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie AWA die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch AWA die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt AWA von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen AWA geltend machen mögen.



## 12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Altenburg. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. AWA ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Armaturenwerk Altenburg GmbH  
Am Weissen Berg 30 // 0460 Altenburg // Germany  
Tel +49 (0)34 47 893-0 // Fax +49 (0)34 47 811-0  
info@awa-armaturenwerk.de // www.awa-armaturenwerk.de

Subject to change // Änderungen vorbehalten // 06.01.2015